Wo geschlechtsneutrale Toiletten Pflicht sind

Zum Leserbrief «Danke an den ‹Anker›»,
Ausgabe vom 24. Dezember

Das Dilemma von Margrith Lin kann ich gut nachvollziehen. Sie muss ihren Bruder beim Toilettengang begleiten und weiss jeweils nicht, ob sie die Damen- oder Herrentoilette wählen soll. Selber bin ich an den Rollstuhl gebunden und beim Toilettengang ebenfalls auf die Hilfe meiner Frau angewiesen. Wir haben uns daran gewöhnt, rollstuhlgängige Toiletten zu benutzen, wo diese vorhanden sind. Ob sie nun in einer Toilette für Damen oder Herren integriert sind – an beiden Orten werden wir oft etwas schräg angeschaut oder meine Frau (nicht ich) wird zurechtgewiesen, dass sie die falsche Toilette besuche.

Meist wird die Situation nach einer kurzen Erklärung akzeptiert. Nun lasse ich mich hier bewusst nicht auf das Thema Unisex-WC ein, das bestimmt noch viel zu reden gibt. Nein, ich plädiere für die Einhaltung der Auflagen in der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten». Diese verlangt, dass der Zugang zu rollstuhlgerechten Toiletten geschlechtsneutral gestaltet sein muss. Als bedingt zulässig wird der Zugang über den Bereich der Damentoiletten toleriert. Diese Abweichung wird als Ersatz- und Behelfsanordnung bezeichnet und darf nur im begründeten Einzelfall an Stelle der Regelvorgabe treten.

Vorzugsweise sind geschlechtsneutrale, separat zugängliche, rollstuhlgerechte Toiletten Pflicht.

Hans Banholzer, Rothenburg